

## 5. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Wesenberg

### Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

**Ziel:** Änderung der Darstellungen südöstlich von Strassen in 2 Teilbereichen auf Grund der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Änderung Flächen für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet Solaranlage und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

#### Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	29.04.2010
Plananzeige / Landesplanerische Stellungnahme	20.08.2010 / 09.06.2011
Frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	23.08.2010
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	durch Auslegung B-Plan
Frühzeitige Abwägung / Entwurfsbeschluss	25.11.2010
Öffentliche Auslegung Entwurf	03.01.2011 – 04.02.2011
Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	10.02.2011
Abschließende Beschlussfassung (Abwägung, F-Planbeschluss)	28.04.2011
Genehmigung	02.09.2011
Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	24.09.2011

#### Berücksichtigung der Umweltbelange:

Das Plangebiet liegt wie die Ortslage Strassen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Stadt Wesenberg hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des LSG eingeholt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung liegt wie nahezu das gesamte Umland von Strassen im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21). Das SPA 21 gehört zu den 2008 neu gemeldeten Natura 2000 - Gebieten und ist daher im rechtskräftigen F-Plan noch nicht enthalten. Das Schutzgebiet wurde nachrichtlich in die 5. Änderung übernommen.

Die Erzeugung von Solarenergie trägt zur Substitution fossiler Energieträger bei und verringert den Ausstoß von Treibhausgasen. Damit wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz betrieben.

In dem an 11.10.2010 genehmigten Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 1/2010 „Solaranlage Strasen“ werden konkrete Maßnahmen wie die Erhaltung und Ergänzung der randlichen Gehölzpflanzungen, die Anlage von 8 m breiten Sukzessionsstreifen zwischen den Gehölzen und dem Zaun, die Bodenfreiheit der Einfriedung und die extensive Grünlandnutzung unter den Solarmodulen festgesetzt, so dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Anlage wird so eingegrünt, dass sie von Siedlungsflächen und öffentlichen Wegen nicht oder kaum sichtbar ist.

Die dauerhafte Stilllegung der 3,5 ha großen Ackerfläche im Teilbereich 2 im Rahmen einer CEF-Maßnahme dient als Kompensation für die Einengung des Lebensraumes von Feldlerche und Wachtel im Sondergebiet, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden kann.

Die Umweltbelange fanden im Flächennutzungsplan Berücksichtigung. Sie wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet.

Der Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren als Teil der Begründung beigelegt.

### **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

In Auswertung der Beteiligung zum Vorentwurf und zum Entwurf sind die Hinweise und Anregungen beachtet worden. Die inzwischen aufgehobenen Wasserschutzzone der ehemaligen Wasserfassung Strasen wurden aus dem F-Plan herausgenommen.

### **Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten**

Im Verlaufe des Bebauungsplanverfahrens wurde die Größe des Sondergebietes Photovoltaik von 52,5 ha auf 25 ha reduziert. Alternativen zum Standort bestehen nicht, da der Vorhabenträger in diesem Gebiet über keine anderen geeigneten Flächen verfügt.